

# Gemeinde Warnow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/11GV/2020-211</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.11.2020 Verfasser: Herpich, Cornelia				
<b>Konzessionsvertrag für die Erdgasversorgung der Gemeinde Warnow</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
02.12.2020	Gemeindevertretung Warnow				

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den anliegenden Erdgas-Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH abzuschließen.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2020 den Beschluss gefasst, die Vergabe eines Konzessionsvertrages für die Erdgasversorgung einzuleiten und durchzuführen. Die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens im Bundesanzeiger erfolgte gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz am 11.05.2020. Das Interessenbekundungsverfahren war mit Ablauf des 01.09.2020 abgeschlossen.

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH haben als einziges Unternehmen fristgerecht ihr Interesse zum Abschluss eines Konzessionsvertrages bekundet. Am 29.10.2020 hat es ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeinde, Verwaltung und Stadtwerken gegeben. In diesem Gespräch wurden die gegenseitigen Vorstellungen ausgetauscht und einvernehmlich abgestimmt.

Die Stadtwerke haben sich bereits in anderen Gemeinden des Amtsbereichs als leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen für die Erdgasversorgung erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Vertragspartner klassifiziert.

Der beabsichtigte Konzessionsvertrag ist im Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen:

gesetzlich höchstzulässige Konzessionsabgabe entsprechend Erdgasliefermenge

## Anlagen: Vertragsentwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Konzessionsvertrag

## über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Warnow

zwischen der

Gemeinde Warnow, vertreten durch den Bürgermeister  
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und der

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer  
Grüner Weg 26, 23936 Grevesmühlen  
nachstehend „EVU“ genannt

### Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet Warnow mit Erdgas zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

### 1. Art und Umfang des Betriebs des Erdgasversorgungsnetzes

- 1.1 Das EVU verpflichtet sich nach Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Konzessionsgebietes jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anzuschließen und ihm die Entnahme von Erdgas aus dem Netz ermöglichen.
- 1.2 Das EVU errichtet, unterhält und betreibt ein Erdgasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Das Erdgasversorgungsnetz wird von diesem stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

- 1.3 Das EVU führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Erdgas durch.
- 1.4 Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **2. Wegerecht und Grundstücksbenutzung**

- 2.1. Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zur Verteilung und Abgabe von Erdgas im Gemeindegebiet zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).
- 2.2. Das Nutzungsrecht des EVU erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von Leitungen, die nicht oder nur teilweise der öffentlichen Erdgasversorgung im Gemeindegebiet im weitesten Sinne dienen.
- 2.3. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Erdgasleitungen (einfaches Wegenutzungsrecht), insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 2.4 Für Leitungen gemäß 2.2 und 2.3 räumt die Gemeinde dem EVU auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und des Grades der Beeinträchtigung des Grundstücks eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.
- 2.5 Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung von Grundstücksflächen, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte wird die Gemeinde dem EVU rechtzeitig anzeigen. Sofern Leitungen oder Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, wird die Gemeinde auf Antrag des EVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Das EVU leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt das EVU auf Anforderung der Gemeinde Entlastung und sorgt für den Rückbau dieser Anlagen gemäß § 5.
- 2.6 Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Erdgasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

## **3. Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen**

- 3.1 Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Das EVU wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- 3.2 Das EVU wird die Gemeinde über beabsichtigte Baumaßnahmen oder Veränderungen von Verteilungsanlagen so frühzeitig wie möglich unterrichten, um damit der Gemeinde die

Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde das EVU so frühzeitig wie möglich über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen. Sofern es sich um die langfristig planbare Errichtung neuer Verteilungsanlagen handelt, wird das EVU die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.

- 3.3 Das EVU wird für die jeweilige Baumaßnahme mit der Gemeinde eine Kostenteilungsvereinbarung abschließen, wenn die Gemeinde im Zuge umfangreicher Tiefbauarbeiten des EVU erwägt, die betreffenden Verkehrsflächen als umfassende Neugestaltung und Erneuerung wiederherzustellen. Inhalt dieser Kostenteilungsvereinbarung ist die Zahlung einer Entschädigung durch das EVU an die Gemeinde in Höhe des ersparten Aufwands für die nicht zu vollziehende Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Die Berechnung erfolgt durch die Gemeinde auf Basis der ZTVA-StB, unter Anrechnung eventuell gewährter Fördermittel und unter Annahme marktüblicher Baupreise.
- 3.4 Nach Neugestaltung von Verkehrsflächen ist eine erneute Aufgrabung durch das EVU innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abnahme der Bauleistungen nicht zulässig, sofern die durchzuführenden Arbeiten nicht der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen.
- 3.5 Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.
- 3.6 Das EVU hat bei Bauarbeiten sämtliche Leitungen, wie z. B. Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen des EVU, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des EVU entsprechend behandeln.
- 3.7 Das EVU verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand zu versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung nach Punkt 3.3 leisten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die nachweislich auf die Arbeiten des EVU zurückzuführen sind, so ist das EVU verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme.
- 3.8 Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet, die das Erdgasnetz bzw. Straßenbaumaßnahmen im Erdgasnetzbereich betreffen, jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor Fristablauf.
- 3.9 Kommt das EVU einer Aufforderung mit Fristsetzung über auszuführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3.10 Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Es stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Gemeinde gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des EVU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage binnen eines Monats Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

#### **4. Änderung der Verteilungsanlagen, Verlegungskosten**

4.1 Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird das EVU vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Voraussetzung und Grundlage sind die Festlegungen der jeweils vor Durchführung zu erteilenden Aufgrabegenehmigungen.

4.2 Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des EVU, so trägt dieses die entstehenden Kosten.

4.3 Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:

- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, tragen - sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - die Gemeinde und das EVU die Folgekosten je zur Hälfte
- Bei Anlagen, deren Alter zwischen 5 und 15 Jahren liegt, tragen die Gemeinde 1/3 und das EVU 2/3
- Bei Anlagen, deren Alter zwischen 15 und 30 Jahren liegt, tragen die Gemeinde 10% und das EVU 90%
- Bei Anlagen, die älter als 30 Jahre sind, trägt das EVU 100% der Kosten.

4.4 Folgekosten sind alle beim EVU durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Gemeinde nachzuweisenden Selbstkosten. Vor Baudurchführung ist eine Kostenteilungsvereinbarung mit detaillierter Kostenkalkulation abzuschließen. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen. Nicht zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere Kostenbestandteile durch Baubehinderung, -verzögerung und allgemeine Projektkosten, mit denen eigene Aufwendungen des Versorgungsträgers abgegolten werden.

4.5 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die dem EVU entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.

#### **5. Nicht genutzte Anlagen**

5.1 Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Druckregelstationen nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung

dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

- 5.2 Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 10 Satz 1 anzugeben.

## **6. Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt**

- 6.1 Das EVU zahlt an die Gemeinde für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- 6.2 Das EVU wird für Erdgaslieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung durch sein Netz im Gemeindegebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgabe in derselben Höhe abführen, wie für seine eigenen Erdgaslieferungen.
- 6.3 Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Erdgas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.
- 6.4 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis spätestens 31. März jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- 6.5 Das EVU wird auf Anforderung nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das EVU insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde zu überlassen.
- 6.6 Das EVU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- 6.7 Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidung in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen.

## **7. Haftung**

- 7.1 Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des EVU entstehen.
- 7.2 Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Gemeinde haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **8. Sonstige Leistungen des EVU**

- 8.1 Das EVU wird die Gemeinde bei der Aufstellung eines Konzeptes zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Das EVU stellt dabei energiewirtschaftliche Daten in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.
- 8.2 Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraftwärmekopplungspotenziale zu erschließen.
- 8.3 Das EVU verpflichtet sich, mit der Gemeinde über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Erdgasnutzung zu verhandeln.
- 8.4 Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das EVU auf besonderen Wunsch der Gemeinde die Gemeinde und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten. Das EVU erstattet der Gemeinde hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgabe Bericht.
- 8.5 Bei der Errichtung und wesentlichen Änderungen sichtbarer Teile von Energieverteilungsanlagen müssen Gestalt und Formgebung den dorf- bzw. Gemeindebildprägenden Vorgaben der Gemeinde entsprechen.

## **9. Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 9.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Das EVU ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.
- 9.2 Sollte das EVU während der Vertragslaufzeit das Eigentum an allen oder einzelnen Versorgungsanlagen, wie sie in 11.1 benannt sind, an einen Dritten übertragen wollen, so hat es dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Sind der Dritte und das EVU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht entsprechend Nr. 11 zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des EVU an den Verteilungsanlagen bis zum Vertragsablauf in einer gesonderten Vereinbarung.
- 9.4 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Abfolge von Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen, die auf die Übereignung der in 9.2 genannten Versorgungsleitungen gerichtet sind.
- 9.5 Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf das EVU ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntniserlangung von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf, höchstens 24 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

## **10. Vertragsdauer, Verhandlungspflicht und Kündigungsrecht**

- 10.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040

- 10.2 Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.
- 10.3 Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Absatz 2 findet keine Anwendung.
- 10.4 § 9 Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

## **11. Übernahme der Verteilungsanlagen**

- 11.1 Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die Anlagen, die der allgemeinen Versorgung des Konzessionsgebietes mit Erdgas dienen, sowie die Messeinrichtungen gemäß 12.2 Nummer 3 vom EVU käuflich zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen verbleiben bei dem EVU. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem EVU spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.
- 11.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Der Zustand des derzeit entflochtenen Netzes ist beizubehalten. Als Übernahmeentgelt ist der Ertragswert der zu übertragenden Verteilungsanlagen vereinbart. Dieser ergibt sich aus dem netzentgeltkalkulatorischen Restwert gemäß Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25.07.2005 unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Restwerte und der genehmigten kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibung der zu übertragenden Verteilungsanlagen abzüglich der noch nicht aufgelösten Baukosten- und sonstigen Ertragszuschüsse.
- 11.4 Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- 11.5 Hinsichtlich der nach 11.2 Satz 2 beim EVU verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die dem EVU eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und das EVU eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 11.6 Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist das EVU verpflichtet,
  - 1. bis zur Übergabe der Verteilungsanlagen an die Gemeinde oder einen Dritten Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe weiter zu zahlen und
  - 2. die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand gemäß 3.1 Absatz 1 zu halten.Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Zeiträume nach Ablauf des 21. Jahres nach Vertragsbeginn, es sei denn, es ist ein ordentliches Gerichtsverfahren oder schiedsgerichtliches Verfahren rechtshängig, das auf Übereignung oder Überlassung der Verteilungsanlagen gerichtet ist.
- 11.7 Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht gemäß Absatz 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.

## **12. Informationspflichten zu Netzeckdaten**

- 12.1 Das EVU stellt der Gemeinde auf Anforderung die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten bezogen auf den Vertragsbeginn, sowie auf den neunten sowie siebzehnten Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.
- 12.2 Die Informationspflicht umfasst:
1. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen)
  2. Eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr, sowie den gegenwärtigen Stand der Abschreibungen hierauf.
  3. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Erdgasentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Erdgasnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
  4. Eine Aufstellung über die Erdgasentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.
  5. Eine fortgeschriebene Aufstellung der für die in § 12.2 Ziffer 2 genannten Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).
  6. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte des EVU, die der örtlichen Versorgung dienen.
  7. Ein Konzept für die Netztrennung.
- 12.3 Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils drei Monate nach Anforderung durch die Gemeinde. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Gemeinde vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Gemeinde kann das EVU auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.
- 12.4 Befindet sich das EVU hinsichtlich der Erfüllung seiner Informationspflichten nach den vorstehenden Absätzen in Verzug, ist das EVU zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde in Höhe von 20.000 Euro verpflichtet. Die Informationspflicht des EVU gegenüber der Gemeinde besteht in diesem Fall fort. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollte es dem EVU durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das EVU durch den

Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.
- 13.4 Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

Grevesmühlen, .....

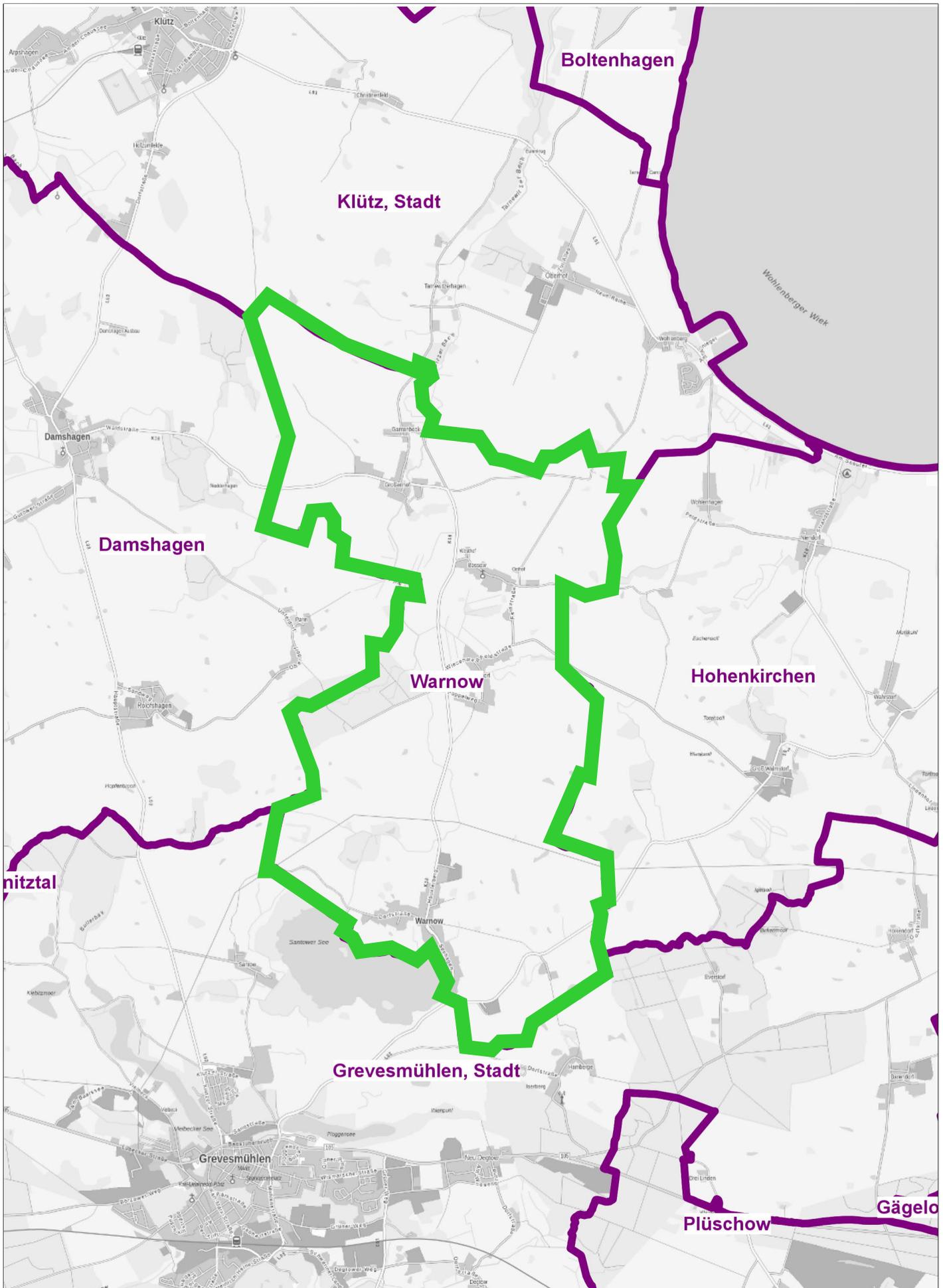
Grevesmühlen, .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
stellvertretender Bürgermeister

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH



Datum:16.11.2020

Name: AG34CHE

Maßstab 1:50000.0

BLATT-Nr. 1/1

**Anlage 1: Gebiet Gemeinde Warnow**